



## steuern+recht newsflash

### Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht

Der am 8. Mai 2019 veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält neben den Regelungen zur Förderung der Elektromobilität zahlreiche weitere Regelungsvorschläge. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sind dies insbesondere die erwartete Verschärfung der grunderwerbsteuerlichen Regelungen bei sog. Share Deals sowie eine Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur gewerbsteuerlichen Schachtelkürzung nach § 9 Nr. 7 GewStG für Dividenden von Drittstaatsgesellschaften, die zwar grundsätzlich ebenfalls zu erwarten war, nun aber auch Auswirkungen für Dividenden aus der EU haben soll.

#### Änderung der grunderwerbsteuerlichen Regelungen bei sog. Share Deals

Im Hinblick auf die von der Finanzministerkonferenz geforderte Verschärfung der grunderwerbsteuerlichen Regelungen für sog. Share Deals hinsichtlich Gesellschaften mit Grundbesitz sind in dem Referentenentwurf folgende Regelungen vorgesehen:

- Einführung eines § 1 Abs. 2b GrEStG, nach dem ein Grundstückserwerb unter bestimmten Voraussetzungen fingiert wird, wenn sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft innerhalb von 10 Jahren (un-)mittelbar dergestalt ändert, dass mindestens 90% der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.
- Absenkung der Beteiligungsgrenze, ab der ein Grundstückserwerb bei Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach § 1 Abs. 2a GrEStG und bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG oder § 1 Abs. 3a GrEStG fingiert wird, von 95% auf 90%.
- Verlängerung der Frist, innerhalb derer bei Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach § 1 Abs. 2a GrEStG ein Grundstückserwerb fingiert wird, von 5 auf 10 Jahre.
- Verlängerung der Nachbehaltensfristen für den Gesamthänder in § 5 Abs. 3 GrEStG und § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG bei Übergang von Grundstücken aus dem Eigentum von Miteigentümern oder einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand oder von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand von 5 auf 10 Jahre.
- Verlängerung der in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GrEStG geregelten Vorbehaltensfristen von 5 auf 10 Jahre bzw. in Fällen bestimmter Anteilsvereinigungen, die einer aufgrund Unterschreitens der Beteiligungsgrenze nicht steuerbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft i.S.v. § 1 Abs. 2a GrEStG folgen, auf 15 Jahre.

#### Redaktion

##### Gabriele Stein

PwC Germany  
+ 49 69 9585 5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

##### Beatrice Pecho

PwC Germany  
+ 49 69 9585 6646  
[beatrice.pecho@de.pwc.com](mailto:beatrice.pecho@de.pwc.com)

##### Manfred Haas

PwC Germany  
+ 49 69 9585 5605  
[manfred.haas@de.pwc.com](mailto:manfred.haas@de.pwc.com)

- Anwendung des Grundbesitzwerts im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 157 Abs. 1 bis 3 BewG als Ersatzbemessungsgrundlage auch in Fällen, in denen zwischen den an einer Umwandlung beteiligten Rechtsträgern innerhalb des ertragsteuerlichen Rückwirkungszeitraumes ein Grundstück zu einem unter dem Grundbesitzwert liegenden Kaufpreis veräußert wird und die Umwandlung ohne den Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Abs 1 Nr. 1, Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG ausgelöst hätte.

Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Absenkung der Beteiligungsgrenzen und der Verlängerung von Fristen sollen grundsätzlich auf nach Ablauf des 31. Dezember 2019 verwirklichte Erwerbe Anwendung finden. Von diesem Grundsatz sieht der Referentenentwurf insbesondere diese Einschränkungen vor:

- Sofern vor diesem Zeitpunkt ein Wechsel im Gesellschafterbestand oder eine Anteilsvereinigung von mindestens 90% aber weniger als 95% bereits eingetreten war, sodass die neue 90%-Grenze durch einen weiteren Erwerbsvorgang nicht mehr überschritten werden kann, soll die bisherige Rechtslage weiter gelten; für Zwecke des § 1 Abs. 2a GrEStG bis zum 31. Dezember 2024, für Zwecke des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG sowie des § 1 Abs. 3a GrEStG zeitlich unbegrenzt.
- Bei Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach § 1 Abs. 2a GrEStG sollen mit Blick auf die Verlängerung der Frist Übergänge von Anteilen am Gesellschaftsvermögen auf solche Gesellschafter auch unter dem neuen Recht unberücksichtigt bleiben, die bei Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgrund der bisher geltenden fünfjährigen Frist bereits als „Altgesellschafter“ galten. Für die Frage, inwieweit eine an der Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft infolge an ihr erfolgter Anteilsübertragungen zu einer neuen Gesellschafterin wird und so eine Änderung des Gesellschafterbestands eintritt, soll die abgesenkte Beteiligungsgrenze von 90% auch auf vor dem 1. Januar 2020 erfolgte Anteilsübergänge anwendbar sein.
- Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen schließlich der geänderte § 1 Abs. 2a GrEStG und der neu eingeführte § 1 Abs. 2b GrEStG keine Anwendung auf Anteilsübergänge finden, die auf einem bis zu einem Jahr vor dem Datum der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag abgeschlossenen und innerhalb eines Jahres nach diesem Stichtag erfüllten Verpflichtungsgeschäft beruhen.

### **Änderung der Kürzungsvorschrift in § 9 Nr. 7 GewStG für Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland**

Mit Urteil vom 20. September 2018, Rs. C-685/16 (*EV*) hat der EuGH entschieden, dass die Vorschriften zur gewerbesteuerlichen Kürzung des Gewinns um Gewinnanteile an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb der EU (Drittstaatsgesellschaft) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, soweit die Kürzung um diese Gewinne an schärfere Bedingungen geknüpft wird als die Kürzung um Gewinne aus Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft (wir berichteten darüber in unserem [steuern+recht newflash](#) vom 25. September 2018). Die Finanzverwaltung wendet § 9 Nr. 7 GewStG aufgrund des EuGH-Urteils bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in modifizierter Form an und gewährt die Kürzung unter verminderten Voraussetzungen (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25. Januar 2019).

Der Referentenentwurf sieht vor, § 9 Nr. 7 GewStG neu zu fassen und die Kürzung um Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie für Gewinne aus

Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft. Eine Kürzung soll daher zukünftig erfolgen, wenn die Beteiligung zu Beginn (nicht mehr „seit Beginn“) des Erhebungszeitraums mindestens 15% des Nennkapitals beträgt und nicht mehr an Aktivitätsvorbehalte anknüpfen.

Die Mindestbeteiligung von 15% zu Beginn des Erhebungszeitraums soll dabei allerdings auch für Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in der EU gelten, für die derzeit – entsprechend den Vorgaben der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie – eine Kürzung bei einer Mindestbeteiligung von 10% gewährt wird. Der Referentenentwurf begründet die Aufgabe der bisherigen Sonderregelung für diese Fälle damit, dass ein Zwang, die Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie auch für gewerbesteuerliche Zwecke zu beachten, nicht bestehe.

Die Neuregelung soll erstmals für den Erhebungszeitraum 2020 Anwendung finden. Damit könnten bei abweichendem Wirtschaftsjahr bereits Gewinnausschüttungen von der Neuregelung betroffen sein, die im Wirtschaftsjahr 2019/2020 vor Inkrafttreten der Neuregelung vereinnahmt werden oder bereits wurden.

**Weitere Informationen zu dem Referentenentwurf** folgen im Laufe der nächsten Woche in unserem regulären Newsletter *steuern+recht aktuell*.

### ***Datenschutz***

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

### ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "*steuern+recht newsflash*" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

[UNSUBSCRIBE\\_steuern\\_recht\\_newsflash@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com)

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link [SUBSCRIBE\\_steuern\\_recht\\_newsflash@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com) als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2019 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)